



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 20/Jahrgang 2019	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.07.2019
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cengiz Sagin, Am Remberg 143, 44269 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-6.006301952/65 am 25.06.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.06.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Catalina-Marina Tudorica, Kölner Str. 234, 47805 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-6.005240285/35 am 14.06.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.06.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alexei Taragan, Herrnröther Str. 51, 63303 Dreieich, unter dem Aktenzeichen 32-6.000976029/43 am 03.06.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.06.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Detlef Schröder, Fischenbeck 52 A, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-6.000976197/43 am 04.06.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.06.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Catalina-Marina Tudorica, Kölner Str. 234, 47805 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-6.005241494/72 am 28.06.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.06.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.06.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gojko Miladic, Wanheimer Str. 435, 47055 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-6.006300565/44 am 17.06.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.06.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2016 und 2017 vom 24.05.2019 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2312070000005 für Alex-Marinica Ivan kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.212, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Temel Yasar Tuna, Oberhausener Str. 105, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-IQ61 am 04.07.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rovena-Cristina Dumitrescu, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AU925 am 01.07.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit

dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rovena-Cristina Dumitrescu, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AU922 am 01.07.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Damian Krzysztof Przybecki, Kantweg 28, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DI8477 am 12.06.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbebesteuerbescheid für 2017 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2108173000006 für die Eventi GmbH kann nicht zugestellt werden, weil die Firma abgemeldet und die Anschrift des Geschäftsführers Carmine Ricciardi unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Atigulah Asghari, zuletzt wohnhaft gewesen Aktienstr. 163 in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 30.04.2019 (Aktenzeichen: 50-711/109907/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 45 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Spiegelberg, Zimmer 23, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.06.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Jolante Targosz, zuletzt wohnhaft gewesen Plantagenweg 5, 3. OG links, in 19230 Hagenow, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 28.06.2019 (Aktenzeichen: 50-712/111676/62) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.06.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Ostoja Mitrovic, zuletzt wohnhaft gewesen Duisburger Str. 337 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 02.07.2019 (Aktenzeichen: 50-714/115581/97) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Martina Busch wurde beauftragt, für das Flurstück 726 in der Gemarkung Dümpten, Flur 12, Lage: Oberheidstraße 185 eine Teilungsvermessung durchzuführen.

Für die Festlegung der neuen Grenzen war es erforderlich, in die Grenzen des Nachbargrundstückes

Gemarkung: Dümpten, Flur: 12, Flurstück: 725
Grundbuchblatt-Nr. 2544

neue Grenzzeichen zu setzen.

Die Grenzverhandlung fand am 27.06.2019 statt.

Der Termin konnte folgenden Eigentümern des o.g. Nachbargrundstückes

- 1) Thielert, Hans
- 2) Thielert, Liselotte
- 3) Tietz, Martha
- 4) Eckstein, Gerhard
- 5) Eckstein, Luise
- 6) Churs, Wilhelm
- 7) Krahe, Martha
- 8) Herrlich, Mariette

- 9) Churs, Martha
- 10) Jeschke, Robert
- 11) Grupe, Liselotte
- 12) Berger, Elisabeth Wilhelmine
- 13) Herrlich, Kurt
- 14) Hanusrichter, Maria

nicht mitgeteilt werden, da die vorstehenden Eigentümer der Nummern 1) bis 8) lt. der elektronischen Melderegisterauskunft für Behörden nicht auffindbar waren. Die Eigentümer der Nummern 9) bis 14) sind lt. der elektronischen Melderegisterauskunft für Behörden verstorben. Eine Grundbuchumschreibung ist noch nicht erfolgt, sodass uns die derzeitigen Aufenthaltsorte und die Rechtsnachfolger/innen der verstorbenen Eigentümer nicht bekannt sind.

Eine Anerkennung der Grenzzeichen oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch den/die Grundstückseigentümer/in oder durch dessen/deren Rechtsnachfolger/n möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Die Grundstückseigentümer/innen bzw. Rechtsnachfolger/innen oder bevollmächtigte Personen können die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Martina Busch, Löhberg 78, 45468 Mülheim an der Ruhr innerhalb der u.a. Frist einsehen. Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die Ihren Eigentumsanspruch nachweisen.

Gegebenenfalls bevollmächtigte Personen werden gebeten, die entsprechenden Vollmachten vorzulegen.

Ansprechpartner sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags – donnerstags von 8.00 – 17.15 Uhr und freitags von 8.00 – 14.15 Uhr Frau Dipl.-Ing. Martina Busch (Tel. 0208 – 450 00 14) oder Frau Leifert (Tel. 0208 – 450 00 45).

Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben werden. Bekannt gegeben gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach §2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des §55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsverordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO). Weitere Informationen erhalten Sie auf der www.justiz.de

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Mülheim an der Ruhr, 01.07.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martina Busch', written over a horizontal line.

(ÖbVI Dipl.-Ing. Marina Busch)

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Cengiz Sagin, Dortmund)	253
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Catalina-Marina Tudorica, Krefeld)	253
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alexei Taragan, Dreieich)	254
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Detlef Schröder)	254
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Catalina-Marina Tudorica, Krefeld)	254
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gojko Miladic, Duisburg)	255
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Temel Yasar Tuna)	255
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Alex-Marinica Ivan)	255
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rovena-Cristina Dumitrescu)	255
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rovena-Cristina Dumitrescu)	256
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Damian Krzysztof Przybecki)	256
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Eventi GmbH/Carmine Ricciardi)	256
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Atigulah Asghari)	257
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Ostoja Mitrovic)	257
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Jolante Targosz, Hagenow)	257
Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Oberheidstr. 185)	258